

Gröningen, den 13.05.2019

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

„Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in Gröningen an der Bode“

Vorhabenträger: SBS GmbH, Dreirosenberg 4, 89312 Günzburg

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der SBS GmbH ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

1. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen in der Zeit

vom 27.05.2019 bis 27.06.2019

in der Verbandsgemeinde Westliche Börde
derzeit Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen
im OG der Bauverwaltung, Büro Hochbau

zu nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag und Mittwoch	09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Für die Dauer der Auslegung werden die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.07.2019**, bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) bzw. in der Dessauer Str. 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 201, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen im weiteren Verfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzverbände gilt (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen dessen Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).


Bürgermeister
Stadt Gröningen

